

Gründe

I.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts einer Straftat nach § 126 StGB.

Eine Auswertung der Verkehrsdaten, zu deren Herausgabe der Telekommunikationsanbieter gemäß Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am 12.4.2016 verpflichtet wurden, führte zu dem Beschuldigten als rechtmäßigen Anschlussinhaber. Mit Beschluss vom 22.4.2016 ordnete das Amtsgericht Frankfurt die Durchsichtung der Person des Beschuldigten und der ihm gehörigen Sachen an.

Zwischenzeitlich kam es am 24.4.2016 zu einer Sicherstellung von 3 PC-Türmen des Beschuldigten in seiner Wohnung Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt am Main, nachdem der Beschuldigte ein Telefax gerichtet an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, Barack Obama, an das Hannover Congress Centrum (HCC) übersandte, wo sich Präsident Obama zu diesem Zeitpunkt aufhielt. Die Sicherstellung erfolgte aufgrund § 40 Nr. 4 HSOG und war befristet bis zum 26.4.2016, 18:00 Uhr.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main mit dem angegriffenen Beschluss vom 26.4.2016 die Beschlagnahme der sichergestellten 3 PC-Türme des Beschuldigten an.

Gegen diesen Beschlagnahmebeschluss legte der Verteidiger des Beschuldigten am 27.4.2016 und der Beschuldigte selbst mit am 4.5.2016 bei Gericht eingegangenen Schreiben Beschwerde ein.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

„Barak Obama“ ordnete **Hausdurchsuchung** an
am 24. April 2016: ich hatte ihn per Telefax erinnert
Wahlversprechen ‚Guantanamo schließen‘ zu halten
<http://decl-war.blogna.me/post/147002367028/>
... **21792/16 – 931 GS Landgericht Frankfurt a.M.**
vom 29. Juni, im ‚decl-war‘ Blog am 06. Juli 2016
<http://decl-war.blogna.me/post/143381079068/>
im selben Blog am 25. April 2016 Protestschreiben

Grund Recherche RAF Sprengstoff-Anschlag Herrhausen? **Vorsicht: ‚Dienste‘ hören ab/lesen mit**